

Anlage 3

Bebauungsplan
»Brand V«

Stadt
Altensteig
Gemarkung
Überberg

Feststellung der
UVP-Pflicht von
forstlichen Vorhaben

27.09.2022

1073



Architektur
und Stadtplanung

Dipl.-Ing.
Clemens Künster
Regierungsbaumeister
Freier Architekt
und Stadtplaner SRL

Bismarckstraße 25
72764 Reutlingen
Tel 07121 9499-50
Fax 07121 9499-530
www.kuenster.de
mail@kuenster.de

Feststellung der UVP-Pflicht von forstlichen Vorhaben (Waldumwandlung) gemäß § 7 UVPG

Vorhaben	
Fläche der Waldumwandlung nach §§ 9, 10 LWaldG in ha	27.489 m²
Flurstück Nr.	279 und 279/1, 248/4
Gemarkung	Überberg
Gemeinde	Altensteig
mögliche kumulierende Vorhaben (vgl. §§ 10 bis 12 UVPG) Sofern gegeben, bitte erläutern	
Vorhabenträger	Stadt Altensteig

Vorprüfung bei Neuvorhaben gemäß § 7 UVPG; Anlage 1 des UVPG „UVP-pflichtige Vorhaben“	
Waldumwandlung nach §§ 9, 10 LWaldG von 1 ha bis weniger als 5 ha (Nr. 17.2.3 der Anlage 1)	Waldumwandlung nach §§ 9, 10 LWaldG von 5 ha bis weniger als 10 ha (Nr. 17.2.2 der Anlage 1)
standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls	allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Frage: Sind auf Grund der Waldumwandlung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten? Die Folgenutzung ist für die Beurteilung unerheblich.	
<p>überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der</p> <p>Prüfstufe 1 (immer auszufüllen) Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten Kriterien 1-11 (gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG)</p> <p>Prüfstufe 2 (nur bei Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten in Prüfstufe 1 auszufüllen) Kriterien 12-27 (gemäß Anlage 3 des UVPG)</p>	<p>überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der</p> <p>Kriterien 1-27 (Prüfstufen 1+2) (gemäß Anlage 3 des UVPG)</p>
Die Frage nach erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ist im Hinblick auf nachfolgende Schutzgüter (s. § 2 (1)) zu beurteilen: Menschen – insbes. menschliche Gesundheit (neu), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (neu), Fläche (neu), Boden, Wasser, Luft, Klima (Klimaschutz, Klimaanpassung, Energieeffizienz), Landschaft, Kultur- und Sachgüter	

Unterlagen
der Vorprüfung liegen nachfolgend aufgelistete Unterlagen bzw. Daten zu Grunde: Bebauungsplan »Brand V«, Entwurf vom 27.09.2022 Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung zum Bebauungsplan »Brand V« vom Dezember 2018 Kartierung Haselmaus zum Bebauungsplan »Brand V« vom November 2019

Prüfstufe 1 Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG	
Betroffenheit und ggf. Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)	
1	<p>Natura 2000-Gebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG) FFH-Gebiete Vogelschutzgebiete</p> <p>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter Keine Ausweisung im Plangebiet Eine Teilfläche des FFH-Gebiets »Kleinental und Schwarzwaldrandplatten« (7317341) erstreckt sich im Norden in einer Entfernung von 750 m und im Südwesten in einer Entfernung von etwa 910 m zum Plangebiet. Die nächstgelegenen Vogelschutzgebiete »Nordschwarzwald« (7415441), »Schönbuch« (7420441) und »Ziegelberg« (7418401) weisen Abstände von etwa 10 km auf.</p>
2	<p>Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)</p> <p>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter Keine Ausweisung im Plangebiet Das NSG »Schmalzmiss« (2.188) ist im Nordwesten etwa 1.500 m entfernt, der Abstand zu einer Teilfläche des NSGs »Köllbachtal mit Seitentälern« (2.149) beträgt im Norden etwa 1.800 m.</p>

3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	<i>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</i> Keine Ausweisung im Plangebiet. Der Nationalpark »Schwarzwald« ist knapp 15 km entfernt.
4	Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG) Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	<i>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</i> Keine Ausweisung im Plangebiet. Eine Teilfläche des nächstgelegenen LSGs »Nagoldtal« (2.35.037) liegt im Süden in einer Entfernung von 480 m.
5	Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	<i>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</i> Keine Ausweisung im Plangebiet. Zwei Naturdenkmale (Einzelgebilde) in Form einer Eiche und einer Linde weisen Abstände von etwa 170 m zum Plangebiet auf.
6	geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)	<i>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</i> Keine Ausweisung im Plangebiet.
7	gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)	<i>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</i> Keine Ausweisung im Plangebiet. Das Biotop »Nasswiese Gänsstall S Überberg« (1 7417 235 0016) grenzt unmittelbar im Osten an.
8	Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG) Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG) Risikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG) Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	<i>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</i> Keine Ausweisung im Plangebiet. Das WSG »Baierbergquelle« (Zone III und IIIA) ist etwa 1.600 m entfernt. Die nächstgelegenen Quellenschutzgebiete sind über 10 km entfernt. Der Abstand zur nächstgelegenen Teilfläche des Überschwemmungsgebiets »Nagold« beträgt etwa 1.500 m.
9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<i>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</i> Keine Ausweisung im Plangebiet.
10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG	<i>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</i> Keine, ländlich geprägter Raum
11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	<i>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</i> Keine Ausweisung im Plangebiet, im näheren Umfeld sind keine bekannt

Prüfstufe 2	
Zusätzliche Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß Anlage 3 des UVPG	
<p>- im Rahmen einer <u>standortsbezogenen</u> Vorprüfung, <u>nur</u> bei Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten (vgl. Prüfstufe 1) auszufüllen. Relevant sind nur die Umweltauswirkungen des Vorhabens, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der betroffenen Gebiete (vgl. Prüfstufe 1) betreffen können (§ 7 (2)).</p> <p>- im Rahmen einer <u>allgemeinen</u> Vorprüfung <u>immer auszufüllen</u></p>	
<p>Standort der Vorhaben</p> <p>Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:</p>	
12	<p>bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)</p> <p>u.a. Prüfung der Betroffenheit von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wäldern mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen <p>(Ergebnisse der Waldfunktionenkartierung Baden-Württemberg)</p>
	<i>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</i>

13	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressource, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien) u.a. Prüfung der Betroffenheit von: - Waldschutzgebieten (§ 32 LWaldG) - Waldbiotopen (§ 33 NatSchG, § 30a LWaldG, sonstige Ergebnisse der Waldbiotopkartierung) - Wildtierkorridoren des Generalwildwegeplans (§ 46 JWMG) - Als Wasserschutzgebiete oder Heilquellenschutzgebiete vorgesehene Gebiete, in denen vorläufige Anordnungen nach § 52 Abs. 2, § 53 Abs. 5 WHG, getroffen worden sind - Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG und § 29 WG)	Art; Umfang, Auswirkungen auf Schutzgüter

Merkmale der Vorhaben Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:		
14	Größe und Ausgestaltung des Vorhabens	Fläche; Abstand zum maßgeblichen Größenwert Ausweisung von 1,45 ha Wohnbauflächen, von 0,51 ha Straßen und Wege sowie von 0,95 ha Grünflächen und Versickerungsmulden.
15	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Art; Umfang, Auswirkungen auf Schutzgüter (u.a. während des Vollzugs) Erweiterung bestehender Wohnbauflächen.
16	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Art; Auswirkungen auf Schutzgüter (u.a. während des Vollzugs) Rodung von Wald, Verbrauch von Boden, Reduzierung der Versickerungsleistung durch Versiegelungen.
17	Erzeugung von Abfällen (im Sinne § 3 Abs. 1 und 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz)	Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter (u.a. während des Vollzugs) Während der Bauzeit geringfügiger Anfall von Baumüll, nach der Fertigstellung lediglich Anfall von Hausmüll.
18	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter (u.a. während des Vollzugs) Unterhalb der Erheblichkeitsschwelle
19	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf: - verwendete Stoffe und Technologien - die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG	Art, Umfang, Auswirkungen auf Schutzgüter Unterhalb der Erheblichkeitsschwelle
20	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Art, Umfang, Auswirkungen auf Schutzgüter Unterhalb der Erheblichkeitsschwelle

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der Kriterien 1 –20 zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:		
21	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	räumlicher Wirkungsbereich ⇔ schutzgutbezogen Unterhalb der Erheblichkeitsschwelle
22	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Art, Umfang, Auswirkungen auf Schutzgüter Keine grenzüberschreitenden Auswirkungen
23	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	Schwere von Auswirkungen auf Schutzgüter ⇔ von Bedeutung sind dabei auch die Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Schutzgüter Unterhalb der Erheblichkeitsschwelle
24	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,	Auswirkungen auf Schutzgüter; Quantifizierung
25	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintre-	Art, Umfang

	tens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Unterhalb der Erheblichkeitsschwelle
26	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	<i>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</i> Unterhalb der Erheblichkeitsschwelle
27	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	<i>Art, Umfang</i> Neben dem Ausgleich für den Waldverlust ist kein weiterer Ausgleich für erhebliche Eingriffe erforderlich.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	
Bei den Vorprüfungen ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.	
Vermeidungsmaßnahmen	Erhalt der vorhandenen Forstwege
Verminderungsmaßnahmen	Baubedingte Rodungen nur in den Monaten Oktober bis Februar, Anbringen von Nisthilfen, Ausweisung von Grünflächen mit einzelnen Baumpflanzungen, getrennte Ableitung und Versickerung von Niederschlagswasser, Pflanzung von Straßenbäumen und Wildhecken

Eingang bei der zuständigen höheren Forstbehörde am	
Behörde	
Referat	
Aktenzeichen	
Bearbeiter/in	
Prüfung der Vollständigkeit der Angaben gem. § 7 Abs. 4 UVPG durch die höhere Forstbehörde	
Vollständigkeit der notwendigen Angaben festgestellt (ggf. nach Nachforderungen) am:	

Beurteilung der Prüfstufe 1 durch die höhere Forstbehörde im Rahmen einer standortsbezogenen Vorprüfung			
Bearbeiter/in			
Datum			
Liegen im Bereich der Waldumwandlung besondere örtliche Gegebenheiten vor?		Die Durchführung der Prüfstufe 2, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG angeführten Kriterien (Ziffern 12 bis 27) ist erforderlich.	
nein	ja	nein	ja
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

abschließende Gesamteinschätzung der höheren Forstbehörde			
Bearbeiter/in			
Datum			
Auf Grund der Waldumwandlung sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten.		Die Durchführung einer UVP ist erforderlich.	
nein	ja	nein	ja
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Unterschrift